



Via sicura - Faktenblatt 1

Die wichtigsten Via-sicura-Massnahmen (Gesetzesänderung erforderlich)

1. Der Mensch als Verkehrsteilnehmer

| Massnahme | Gesetzliche Grundlage | Kurzbeschreibung der Massnahme |
|---|--|--|
| Mindestanforderungen an die Fahreignung | Art. 14 Abs. 2, 25 Abs. 3 Bst. a E-SVG ¹ | Der Bundesrat soll künftig auch Mindestanforderungen an die charakterliche Eignung festlegen können. |
| Anforderungen an Begleitpersonen | Art. 15 Abs. 1 E-SVG | Begleitpersonen von Inhabern des Lernfahrausweises müssen künftig auch die Probezeit für Neulenkende vollendet haben. |
| Periodische Weiterbildungspflicht und periodischer Nachweis der Fahreignung | Art. 15 Abs. 5, 15b, 15c, 25 Abs. 3 Bst. f und g E-SVG | Alle zehn Jahre ein Tag Weiterbildung, ein Sehtest und eine Selbstdeklaration über den Gesundheitszustand (bis 69 Jahre) sollen Pflicht werden. Ab 70 Jahren erfolgt die periodische ärztliche Untersuchung. |
| Abklärung der Fahreignung oder der Fahrkompetenz | Art. 15d E-SVG | Systematische Abklärung der Fahreignung bei Fahren mit einer Blutalkoholkonzentration ab 1,6 ‰, Konsum von Betäubungsmitteln mit grossem Suchtpotenzial, groben Verkehrsregelverletzungen wie Schikanestopps, illegalen Rennen, extremen Geschwindigkeitsüberschreitungen. |
| Nachschulung von fehlbaren Fahrzeuglenkenden | Art. 16e E-SVG | Nachschulung bereits nach dem erstmaligen Fahren unter Alkohol- oder Betäubungsmittel einfluss sowie nach einem Führerausweisentzug von mindestens sechs Monaten wegen wiederholten Verkehrsauffälligkeiten. |
| Mindestalter für Rad Fahrende | Art. 19 Abs. 1 und 1 ^{bis} E-SVG | Für das Rad fahren auf öffentlichen Strassen soll das Mindestalter neu grundsätzlich acht Jahre betragen (Ausnahmen auf Verordnungsstufe). |

¹ Vernehmlassungsentwurf zum Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SR 741.01)

| | | |
|---|-------------------------------------|--|
| Alkoholverbot | Art. 31 Abs. 2 ^{bis} E-SVG | Soll für Personen gelten, denen im Strassenverkehr eine besondere Verantwortung zukommt (gewerbsmässiger Personen- und Gütertransport) oder von denen eine besondere Gefährdung für die übrigen Verkehrsteilnehmenden ausgeht (Neulenkende). |
| Obligatorisches Fahren mit Licht am Tag | Art. 41 Abs. 1 und 2 E-SVG | Motorfahrzeuge müssen künftig tagsüber mit Licht fahren. |
| Erhöhung der Velohelmtragquote | Art. 57 Abs. 5 Bst. b E-SVG | Dem Bundesrat soll die Kompetenz zur Einführung einer Velohelmtragpflicht erteilt werden. |
| Informationspflicht bei der Abgabe von Medikamenten | Art. 26 Abs. 3 HMG ² | Fachpersonen, die Medikamente abgeben, müssen über mögliche Beeinträchtigungen der Fahrfähigkeit informieren. |

2. Durchsetzung der Vorschriften

| Massnahme | Gesetzliche Grundlage | Kurzbeschreibung der Massnahme |
|--|---|--|
| Intensivierung der Verkehrskontrollen bei besonders wichtigen Fehlverhalten und auf den Strecken bzw. zu den Tageszeiten mit besonderem Risiko | Art. 105a E-SVG | Finanzierung durch teilweise Zweckbindung der Verkehrsbussen erforderlich. |
| Koordination Verkehrssicherheitskampagnen-Polizeipräsenz | Art. 2 E-UVBG ³ | Gesamtschweizerisch durchgeführte Kampagnen sollen intensiv von der Polizei unterstützend, nicht repressiv, begleitet werden |
| Beweissichere Atemalkoholkontrolle | Art. 55 Abs. 6 und 7 Bst. d E-SVG Art. 1 "Promilleverordnung" ⁴ | Die Blutprobe soll durch die Atemalkoholprobe ersetzt und nur noch ausnahmsweise durchgeführt werden (z.B. bei Führerflucht, Verweigerung der Atemprobe). |
| Einziehung und Vernichtung von Motorfahrzeugen | Art. 90a E-SVG | Bei qualifiziert groben Verkehrsregelverletzungen (z.B. krassen Geschwindigkeitsüberschreitungen) kann das Motorfahrzeug des Täters oder der Täterin eingezogen und vernichtet werden. |
| Strengere Sanktionierung des Fahrens ohne Führerausweis oder ohne den erforderlichen Führerausweis | Art. 95 Ziff. 1 und 1 ^{bis} E-SVG | Der Strafraumen soll der gleiche sein wie bei Fahren trotz Führerausweisentzug (Vergehen). |
| Verbot von Warnungen vor Verkehrskontrollen | Art. 98a E-SVG | Auch Warnungen vor Verkehrskontrollen mittels Radio, Internet etc. oder SMS-Diensten sollen verboten werden. |

² Heilmittelgesetz vom 15. Dezember 2003 (SR 812.21)

³ Bundesgesetz vom 25. Juni 1976 über einen Beitrag für die Unfallverhütung im Strassenverkehr (SR 741.81)

⁴ Verordnung der Bundesversammlung vom 21. März 2003 über Blutalkoholgrenzwerte im Strassenverkehr (SR 741.13)

| | | |
|--|----------------------------------|--|
| Einsatz von Datenaufzeichnungsgeräten bei Geschwindigkeitstätern | Art. 17a und 99 Ziff. 9 E-SVG | Nach einem länger dauernden Führerausweisentzug wegen Geschwindigkeitsdelikten dürfen nur noch Fahrzeuge mit einem Datenaufzeichnungsgerät („Blackbox“) gefahren werden. |
| Einsatz für grenzüberschreitende Strafverfolgung | Art. 106a Abs. 3 E-SVG | Der Bundesrat soll entsprechende Verträge mit ausländischen Staaten in eigener Kompetenz abschliessen dürfen. |
| Halterhaftung für Ordnungsbussen | Art. 3a Abs. 2, 5-8 und 10 E-OBG | Ordnungsbussen sollen grundsätzlich vom Halter oder der Halterin des Fahrzeugs bezahlt werden müssen. |

3. Infrastruktur

| Massnahme | Gesetzliche Grundlage | Kurzbeschreibung der Massnahme |
|---|-----------------------|---|
| Grundsätze für die Verbesserung der Infrastruktur | Art. 6a Abs. 1 E-SVG | Unterhalt und Betrieb der Strassen sollen keine Umfälle mehr zulassen und wenn doch, sollen diese keine gravierenden Folgen für Leib und Leben der Beteiligten haben. |
| Road Safety Audit | Art. 6b E-SVG | Strassenbauprojekte sind durch Fachpersonen (Sicherheitsbeauftragte) auf ihre Verkehrssicherheitsdefizite zu überprüfen. |
| Sanierung der potenziellen Gefahrenstellen und Unfallschwerpunkte | Art. 6c Abs. 2 E-SVG | Alle Gefahrenstellen und Unfallschwerpunkte des Strassennetzes sollen erkannt und fortlaufend saniert werden. |

4. Forschung, Entwicklung und Statistik

| Massnahme | Gesetzliche Grundlage | Kurzbeschreibung der Massnahme |
|---|-----------------------|--|
| Unfallursachenforschung | Art. 6d E-SVG | Die Sicherheitsbeauftragten sollen die Unfälle mit getöteten und schwer verletzten Personen eingehend analysieren und auswerten. |
| Analyse der Schwerpunkte im Unfallgeschehen und der Gefahrenstellen | Art. 6c Abs. 1 E-SVG | Die auffälligen Unfallmerkmale und Gefahrenstellen sollen gesamtschweizerisch erkannt und analysiert werden. |

5. Motorfahrzeughaftpflicht und -versicherung

| Massnahme | Gesetzliche Grundlage | Kurzbeschreibung der Massnahme |
|---|--|--|
| Kein Verzicht auf das Rückgriffsrecht der Motorfahrzeughaftpflichtversicherer bei grobfahrlässig begangenen Verkehrsregelverletzungen | Art. 65 Abs. 3 E-SVG | Bei Schäden, die durch grobfahrlässig begangene Verkehrsregelverletzungen verursacht werden, sollen die Versicherer nicht mehr auf das Rückgriffsrecht verzichten können |
| Einsichtsrecht der Motorfahrzeughaftpflichtversicherer ins Register der Administrativmassnahmen | Art. 104b Abs. 2 Bst. b und Abs. 6 Bst. g E-SVG | Die Versicherer sollen die Prämien risikoorientierter gestalten und so zu mehr Prämien-gerechtigkeit zwischen den Versicherten beitragen können. |

Die vollständige Liste aller Via-sicura-Massnahmen findet sich in den Vernehmlassungsunterlagen.